

**AUFGABE I****A. FORMALIEN:**

- IA, Antragstellerin, vertreten durch Gf, diese vertreten durch RA, Gesetzesbestimmungen, Trennung Deckblatt/SV/Antrag/Anregung/ Begründung, Ort, Datum, Unterschrift..... (2)\_\_\_
- Beteiligte Regierung: Bundesregierung ..... (1)\_\_\_
- Antrag auf Aufhebung der Wendung „und die in Abs 2a angeführten verwandten Erzeugnisse“ in § 1 Abs 1, des § 1 Abs 2a sowie 2b zur Gänze, der Wendung „und verwandten Erzeugnissen“ im ersten und zweiten Satz des § 5 Abs 2 und des letzten Satzes leg cit zur Gänze sowie des § 47g zur Gänze..... (2)\_\_\_
- Antrag auf Ersatz der Verfahrenskosten durch den Bund ..... (1)\_\_\_
- Anregung der Gesamtaufhebung der Novelle gem Art 140 Abs 3 B-VG ..... (1)\_\_\_

**B. ZULÄSSIGKEIT DES ANTRAGS:****1. tauglicher Anfechtungsgegenstand**

- TabakMG Novelle wurde ordnungsgemäß kundgemacht und beurkundet; Gesetz und somit tauglicher Anfechtungsgegenstand liegt vor; zwar noch nicht in Kraft, aber durch Kundmachung Teil der Rechtsordnung ..... (2)\_\_\_

**2. Antragslegitimation****a. unmittelbarer und aktueller Eingriff in subjektive Rechte:**

- Normadressatin: G richtet sich an alle, die „verwandte Erzeugnisse“ verkaufen wollen; somit auch an die E-GmbH ..... (1)\_\_\_
- Eingriff in das Recht auf Erwerbsfreiheit (Art 6 StGG): Staatsbürgerrecht; sowohl nat als auch jur Personen GRträger; E-GmbH mit Sitz im Inland somit GRträger; GR schützt jede auf wirtschaftlichen Erfolg gerichtete Tätigkeit, dabei sowohl Erwerbseintritt als auch –ausübung [siehe C.1.]; Verkauf von E-Zigaretten fällt in SB; Eingriff liegt nur bei Intentionalität der Beschränkung vor; angefochtene Bestimmungen richten sich ausschließlich an Personen, die „verwandte Erzeugnisse“ verkaufen wollen u somit an Erwerbstätige; Eingriff gegeben .. (4)\_\_\_
- Gleichheitssatz (Art 7 B-VG, Art 2 StGG); Staatsbürgerrecht; auch jur Personen erfasst; E-GmbH mit Sitz im Inland GRträger ..... (1)\_\_\_
- subjektives Recht, gem GewO gegenständliche Produkte zu verkaufen..... (1)\_\_\_
- Unmittelbarkeit des Eingriffs: keine Konkretisierung durch weiteren Rechtsakt nötig; Verbot des Verkaufs von E-Zigaretten ergibt sich direkt aus dem TabakMG ..... (1)\_\_\_
- Aktualität des Eingriffs: TabakMG-Novelle zwar noch nicht in Kraft; entfaltet jedoch bereits Vorwirkungen; um ab 01.01.16 nicht gegen das TabakMG zu verstoßen, müsste E-GmbH bereits jetzt Vorkehrungen treffen (etwaige Kündigung von Kauf- und Lieferverträgen) .. (2)\_\_\_

**b. Umwagsunzumutbarkeit:**

- Provokation eines Strafbescheides gemäß § 42 TabakMG durch Zuwiderhandlung gegen das G ist nach stRsp des VfGH unzumutbar (umso mehr, wenn Inkrafttreten der Novelle erst abgewartet werden müsste); Umweg über Bestellung zum Tabaktrafikanten untauglich, da selbst als Tabaktrafikant Betrieb eines Online-Shops nicht erlaubt; darüber hinaus wären angefochtene Bestimmungen in allfälligem Zivilprozess über die Bestellung zum Trafikanten nicht präjudiziell ..... (4)\_\_\_

**C. INHALTLICHE BEGRÜNDUNG:****1. Verfassungswidrigkeit des TabakMG**

- BR hat gem Art 42 Abs 3 B-VG 8 Wochen Zeit, Einspruch zu erheben; Frist wurde nicht abgewartet (BR hat auch nicht beschlossen, keinen Einspruch zu erheben); G zu früh kundgemacht und somit verfassungswidrig..... (2)\_\_\_
- Erwerbsfreiheit: Eingriff siehe oben; weder Antritts- noch Ausübungsschranke; TabakMG ordnet Ende einer Tätigkeit an; kommt in nachteiligen Auswirkungen einer Antrittsschranke jedenfalls gleich; insofern strenger Maßstab für GG; GPF: öffentliches Interesse, Tauglichkeit, Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit; öffentliche Interessen gegeben (Gesundheitsschutz, Jugendschutz, sozialpolitische Ziele); iS bloßer Vertretbarkeitskontrolle Regelungen im TabakMG zur Zielerreichung geeignet; jedoch nicht verhältnismäßig, da keine Gründe ersichtlich, warum Verkauf durch Trafikanten höhere Gewähr für Gesundheits- bzw Jugendschutz bietet; auch sozialpolitischer Zweck de facto in Hintergrund getreten (80 % Tabaktrafikanten nicht gem § 29 TabakMG), daher keine sachliche Rechtfertigung [auch überschießend, da diesem Zweck bereits durch ursprüngliches Tabakmonopol hinreichend entsprochen] ..... (6)\_\_\_
- Gleichheitssatz; GPF: Diskriminierungsverbot, Differenzierungsgebot, allg Sachlichkeitsgebot; keine sachliche Rechtfertigung für die Benachteiligung von Fachhändlern ggü Tabaktrafikanten ersichtlich [siehe oben] ..... (2)\_\_\_

**2. Aufhebungsumfang:**

- Beseitigung der unmittelbaren Betroffenheit der Antragstellerin durch Aufhebung der oben näher bezeichneten Gesetzesstellen ..... (1)\_\_\_
- Anregung der Gesamtaufhebung gem Art 140 Abs 3 B-VG wegen Verfahrensfehler [siehe oben], der sich auf gesamte Novelle bezieht (nach VfGH Rsp wegen bloß demonstrativer Aufzählung in Art 140 Abs 3 B-VG möglich)..... (1)\_\_\_

**AUFGABE II (Variante)**

- strittig, ob bzw wann BPräs nach Art 47 Abs 1 B-VG Beurkundung verweigern darf; Kostenfrage von keiner der diesbezüglichen Theorien (umfassende Prüfung auf Verfassungswidrigkeit, nur offensichtliche Verfassungswidrigkeiten, bloß Fehler im GG-Verfahren) erfasst; Vorgehen des BPräs insofern rechtswidrig; je nach Theorie ist Verweigerung aber aufgrund der Fehler im GG-Verfahren bzw der Grundrechtswidrigkeiten [siehe I] im Ergebnis zulässig ..... (3)\_\_\_
- ohne Wiedergabe des beurkundenden Organs in der Kdm G laut VfGH-Rsp nichtig; IA wäre daher mangels Anfechtungsgegenstandes zurückzuweisen ..... (2)\_\_\_

**AUFGABE III**

- Kompetenzwidrigkeit: LGG hat keine Kompetenz zur Erlassung einer solchen Regelung (Gesundheitsschutz, Gewerbe); kann auch nicht auf Jugendschutz gestützt werden, da allgemeines Verbot normiert ist..... (2)\_\_\_
- dynamische Verweisung von LG auf BG grds kompetenzwidrig; gegenständliche Verweisung kann aber verfassungskonform in statische Verweisung uminterpretiert werden ..... (2)\_\_\_
- abstrakte Anfechtung gem Art 140 Abs 1 Z 3 B-VG ..... (1)\_\_\_

Gesamteindruck ..... (5)\_\_\_

Name ..... Summe (50)\_\_\_